

## 1. Allgemeines

### 1.1 Name der Messe

Die Messe trägt den Namen „BDMV Musikfachmesse“.

### 1.2 Veranstalter

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. König-Karl-Straße 13 D-70372 Stuttgart  
Tel.: 0711/672112-80 Fax: 0711/672112-99

### 1.3 Dauer der Messe – Öffnungszeiten

Die Ausstellung wird in der Zeit von Donnerstag, 30.05.2019 bis Sonntag, 02.06.2019 durchgeführt. Die Öffnungszeiten sind von Donnerstag, 30.05.2019 bis Samstag, 01.06.2019 von 10:00 – 19:00 Uhr und Sonntag, 02.06.2019 von 11:00- 16:00 Uhr.

## 2. Miete und Kosten

### 2.1 Standmiete

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

### 2.2 Stromanschluss

Die Kosten für die Verlegung eines Standard 230V Stromanschlusses sind in dem Standpreis inkludiert.

### 2.5 Werbemittelpauschale

Die Werbemittelpauschale beinhaltet den Eintrag in das Online Aussteller-Verzeichnis sowie alle Werbeleistungen des Veranstalters zur Bewerbung der Veranstaltung.

## 3. Standausstattung

Jeder Messestand ist mit Messewänden an drei Seiten ausgestattet. Zusätzliche Wandflächen, eine Kabine oder sonstige Sonderaufbauten sind nicht in der Standmiete enthalten, können aber zusätzlich kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Vor Ort können keine Sonderaufbauten mehr geordert werden.

Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten.

## 4. Zahlungsbedingungen

### 4.1 Standmieten - Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100 % des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Rechnungen werden vier Wochen vor der Veranstaltung verschickt.

### 4.2 Zahlungsverzug

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr zu entrichten.

## 5. Ausstellungsfläche

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation zu gewährleisten. Die Standmiete wird im Flächenverhältnis angepasst.

## 6. Aufbau

Der Aufbau findet am Mittwoch, 29.05.2019 in der Zeit von 08:00-18:00 Uhr statt. Der Standaufbau muss bis Donnerstag, 30.05.2019 um 10:00 Uhr beendet sein.

## 7. Abbau

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 02.06.2019 von 18:00-22:00 Uhr. Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich. Sollte trotzdem Material in der OsnabrückHalle verbleiben, wird dem Aussteller eine Lager- bzw. Entsorgungsgebühr berechnet.

## 9. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

## 10. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 11. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung.

## 12. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder gestellt noch aufgehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.

## 13. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Hallen und des Geländes werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für die Standbewachung und die Standreinigung sind ausschließlich die Service-Dienstleister der OsnabrückHalle zu beauftragen.

## 14. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller Gegenstände auf dem Ausstellungsstand und außerhalb des Standes gegen Schäden jeder Art und die Versicherung für Schäden von dritten Personen innerhalb der Ausstellungsstände sind Sache der Aussteller.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Dem Aussteller wird nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet nur für jeglichen Sach- und Personenschaden, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.

## 15. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.